

AT / Mittwoch, 26. Februar 2003

Stichwörter

Ratenkredit, Restschuldversicherung, Nichterwähnung in Kreditvertrag

A. Sachverhalt

In einem Ratenkreditvertrag (Gesamtbetrag 11.556 DM) wurde eine Restschuldversicherung in Höhe von 74,- DM nicht miteingerechnet und auch ansonsten nicht ausgewiesen (Fall 1).

In einem weiteren Fall wurden die monatlichen Beiträge zur „Kreditlebensversicherung“ zwar aufgeführt und auch der Gesamtbetrag dieser monatlichen Beiträge genannt, jedoch nicht in dem Gesamtbetrag miteinbezogen. Auch in dem effektivem Jahreszins wurden die Raten für die Restschuldversicherung nicht miteinbezogen.

B. Stellungnahme

1. Einbeziehung einer Restschuldversicherung in den Gesamtbetrag

Einbeziehung einer Restschuldversicherung in den Gesamtbetrag gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 lit. b VerbrKrG a.F. / § 492 Abs. 1 S. 5 Ziff. 2 BGB hat nicht zu erfolgen. Das Urteil des BGH¹ (siehe Infobrief 20/2002) bezieht sich auf einen Festkredit, die „mit einem Bausparvertrag, einer Lebensversicherung oder einem sonstigen Ansparvertrag derart verbunden wird, dass die Tilgung des Kredits für die Laufzeit ausgesetzt wird und dafür parallel Zahlungen auf einen der genannten Ansparverträge geleistet“ werden.² Aus dem Umkehrschluss bzw. aus der spezielleren Regelung des § 492 Abs. 1 S. 5 Ziff. 6 BGB sind Restschuldversicherungen, die keiner Kapitalbildung zur Ablösung des Kredites unterliegen, nicht im Gesamtbetrag anzugeben.

Zwar lässt sich aufgrund des Sinn und Zweckes des § 492 Abs. 1 S. 5 Ziff. 2 BGB argumentieren, dass alle Kosten in dem Gesamtbetrag anzugeben sind und dazu auch Versicherungsleistungen gehören, doch sind damit nur die Kosten gemeint, die aufgewendet werden müssen „um den Kredit zu erhalten“.³ Die Einbeziehung hängt auch dann von der Unfreiwilligkeit des Versicherungsabschlusses ab, welches vor allem ein Beweisproblem ist. Viele Kreditinstitute vermeiden dieses Problem durch Einbeziehung der Restschuldversicherungen in den Gesamtbetrag. Doch ist eine darauf gerichtete Klage aus genannten Gründen sehr risikobehaftet. Die

¹ Klicken Sie auf den Link, und sie können den zitierten Infobrief im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=26589.

² Ulmer/Habersack VerbrKrG 2. Aufl., § 4 Rz. 34, Fn. 64a)

³ Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt 2. Aufl., § 4 Rz. 93 mit Verweis auf BT-Ds. 11/5462, S. 19

Kommentare zum VerbrKrG gehen zudem immer von einer Sonderregelung für die Restschuldversicherung aus.¹

2. Einbeziehung einer Restschuldversicherung in den effektiven Jahreszins

Eine Restschuldversicherungsprämie ist in den effektiven Jahreszins nur ausnahmsweise nach der § 6 Abs. 3 lit. 5 PAngV einzubeziehen, wenn sie „*der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredites vorschreibt*“ (siehe Infobrief 44/98)². Dass eine Restschuldversicherung obligatorisch war, ist für den Verbraucher kaum nachzuweisen, denn die Formulare sehen immer den freiwilligen Abschluss durch Ankreuzen vor.

Der BGH hatte bei der Wucherrechtsprechung Versicherungskosten zwar mitberücksichtigt, der Einbeziehung der Restschuldversicherung bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses steht jedoch die PAngV ausdrücklich entgegen.

Frankreich hat moniert, dass verschiedene Staaten wie zum Beispiel Deutschland bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie Kosten bei der Effektivzinsberechnung ausgeklammert haben, und diese Art von Umsetzung der Richtlinie beanstandet.³ Entscheidungen dazu, inwieweit die Regelung in der PAngV gegen die bestehende Verbraucherkreditrichtlinie verstößt, sind vom EuGH nicht bekannt.

Der derzeitige im parlamentarischen Prozess befindliche Entwurf einer überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie sieht vor, Versicherungskosten in den effektiven Jahreszins mit einzubeziehen: *Kosten, die mit Versicherungsprämien verbunden sind, müssen bei den Gesamtkosten des Kredits mitberechnet werden, wenn die Versicherung aus Anlass des Abschlusses des Kreditvertrages mit abgeschlossen wird.*

In Zukunft, also nach Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, ist daher zu erwarten, dass derartige Restschuldversicherungsprämien laut Gesetz in den effektiven Jahreszins einzubeziehen sind.

3. Angabe der Kosten der Restschuldversicherung im Kreditvertrag

Im Kreditvertrag sind gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 lit. f VerbrKrG a.F. / § 492 Abs. 1 S. 5 Ziff. 6 BGB die Kosten einer Restschuldversicherung (getrennt) auszuweisen, soweit sie nicht schon im effektiven Jahreszins berücksichtigt wurden⁴. Bei fehlenden Angaben sind diese Kosten gem. § 6 Abs. 2 S. 3 VerbrKrG a.F. / § 494 Abs. 2 S. 3 BGB nicht geschuldet. Unter Beibehal-

¹ Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt 2. Aufl., § 4 Rz. 95

² Klicken Sie auf den Link, und sie können den zitierten Infobrief im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=13829.

³ Siehe dazu ausführlich Infobrief 20 / 2002

⁴ Ulmer/Habersack VerbrKrG 2. Aufl., § 4 Rz. 51; Bülow VerbrKrG 4. Aufl., § 4 Rz. 106

tung des Versicherungsschutzes kann der Kreditnehmer den Betrag von dem Kreditgeber zurückfordern gem. §§ 812, 818 BGB inklusive gezogener Nutzungen¹.

Im Fall 1 kann der Kreditnehmer 74 DM (=37,84 €) zzgl. gezogener Nutzungen zurückfordern. Im Fall 2 besteht kein Rückforderungsanspruch.

4. Fazit

- Restschuldversicherungen müssen nicht im Gesamtbetrag und soweit diese nicht zwingend mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wurden, auch nicht im effektiven Jahreszins einbezogen werden.
- Die Gesamtkosten der Restschuldversicherung müssen jedoch im Kreditvertrag angegeben werden. Fehlt diese Angabe, können die Kosten für die Restschuldversicherung von dem Kreditinstitut unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zurückgefordert werden.
- Mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie ist geplant, Versicherungen, die gleichzeitig mit einem Kreditvertrag abgeschlossen werden, grundsätzlich in die Berechnung des effektiven Jahreszinses mit einzubeziehen. Die Umsetzung ist erst in einigen Jahren zu erwarten.

¹ Bülow VerbrKrG 4. Aufl., § 6 Rz. 46